

Amtliche Mitteilung



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences

39. Jahrgang, Nr. 15/2018

21. Juni 2018

Seite 1 von 3

- Zugangsordnung
für den weiterbildenden Masterfernstudiengang
Industrial Engineering und Management
des Fachbereichs VIII
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Vom 08.05.2018



**Zugangsordnung
für den weiterbildenden Masterfernstudiengang
Industrial Engineering und Management
des Fachbereichs VIII
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin**

Vom 08.05.2018

Aufgrund von § 23 Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilung 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit §§ 7 a, 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 08.05.2018 die nachfolgende Zugangsordnung für den weiterbildenden Masterfernstudiengang Industrial Engineering und Management des Fachbereichs VIII der Beuth-Hochschule für Technik Berlin beschlossen, der Akademische Senat hat gem. § 13 Abs. 1 Nr. 5 BeuthHS-GrO in Verbindung mit §§ 7 a, 61 BerlHG am 24.05.2018 zustimmend Stellung genommen. Die Hochschulleitung hat am 25.05.2018 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Ordnung bestätigt.

Inhalt

| | |
|--|---|
| Zugangsordnung..... | 3 |
| § 1 Geltung der Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (OZI)..... | 3 |
| § 2 Zugangsvoraussetzungen..... | 3 |
| § 3 Inkrafttreten..... | 3 |



Zugangsordnung

§ 1 Geltung der Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (OZI)

Die Bestimmungen der OZI sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterfernstudiengang Industrial Engineering und Management ist im Sinne von § 23 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (BerlHG) ein weiterbildender Masterstudiengang.
- (2) Zugang zum Masterstudium erhält, wer einen berufsqualifizierenden Abschluss durch ein Hochschulstudium und eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweist.

Der Studiengang ist so konzipiert, dass für ein Studium, das innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden kann, ein abgeschlossenes ingenieurwissenschaftliches oder technisch-naturwissenschaftliches Hochschulstudium mit zusätzlicher einschlägiger Berufspraxis vorteilhaft ist.

Als mögliche Berufsfelder, in denen eine einschlägige Berufspraxis erworben werden kann, könnten folgende Beispiele gelten:

Projektmanager/in, Produktionsingenieur/in, Betriebsingenieur/in, Qualitätsmanager/in, Entwicklungsingenieur/in, Konstrukteur/in, Systemingenieur/in, Sicherheitsingenieur/in, Design Engineer.

- (3) Für den Masterfernstudiengang Industrial Engineering und Management werden Englischkenntnisse empfohlen, die z. B. der Kompetenzniveaustufe B2 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) oder mindestens 87 Punkten im "Internet-based TOEFL® iBT (Test of English as a Foreign Language)" entsprechen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

Berlin, den 08.05.2018

Beuth-Hochschule für Technik Berlin